

**Ab dem 29.03.2021 gelten folgende Regelungen
bezüglich des
Besuches im Kindergarten und
der warmen Verpflegung**



**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bad Kissingen
zum Infektionsschutz nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12.
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021**

**maßgebliche Inzidenzstufe für den Betrieb von Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des
Landkreises Bad Kissingen**

1. Das Landratsamt Bad Kissingen gibt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt, dass laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen am Freitag, den 26.03.2021, Stand: 00:00 Uhr, bei 100,7 Neuinfizierten pro 100 000 Einwohner liegt.
2. Damit gilt im Landkreis Bad Kissingen ab dem 29.03.2021 bis einschließlich 04.04.2021 für den Betrieb von Schulen § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV und für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayIfSMV.
3. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt Bad Kissingen veröffentlicht.

Warmes Mittagessen

Der Campus hat uns heute mitgeteilt, dass während der Notbetreuung kein warmes Essen geliefert werden kann,

in der kommenden Woche haben wir die Verpflegung durch kaltes Buffet sichergestellt.